Allgemeine Aufnahme- und Vertragsbestimmungen

für die kirchlichen Schulkindbetreuungsgruppen in offenen Ganztagsschulen in der Trägerschaft der Ev.-luth. Propstei Braunschweig

§1
Begriff und Auftrag

(1) Die Betreuungsgruppe in offenen Ganztagsschulen ist ein Angebot der Evangelischen – luth. Propstei Braunschweig und steht allen Erziehungsberechtigten für ihre Kinder offen. Sie ist ein Kernpunkt kirchengemeindlicher Arbeit. Die Mitarbeiter/innen arbeiten auf der Grundlage christlichen Glaubens.

(2) Die Betreuungsgruppe ist ein ergänzendes Angebot zur jeweiligen Grundschule. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, zu begleiten und zu stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie zu fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu pflegen,
- kindgemäße Vermittlung von biblischen Geschichten, Liedern, Gebeten und das gemeinsame Erleben von Gottesdiensten und Festen im Kirchenjahr.

(3) Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Betreuungsgruppe ergänzt und unterstützt diese Aufgabe. Eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist deshalb unerlässlich. Die Fachkräfte der Betreuungsgruppe und die Erziehungsberechtigte/n verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und regelmäßigen gegenseitigen Information. Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten wird insbesondere auch durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.

§ 2
Aufnahme in die Betreuungsgruppe

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für offene Ganztagsschulen in Niedersachsen und der mit der Stadt Braunschweig vereinbarten Förderrichtlinien.

(2) In die Betreuungsgruppe werden nur die Kinder aufgenommen, die die jeweilige Grundschule besuchen. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind/ihre Kinder schriftlich im Sekretariat der Grundschule an.

(4) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes in eine Betreuungsgruppe bis 16.00 oder 17.00 Uhr folgende Unterlagen vorlegen:

- das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen und Spaziergängen,
- alle relevanten Unterlagen, die für die Ermittlung des Betreuungsentgeltes erforderlich sind (auch Leistungsbescheide),
- Einzugsermächtigung

Werden die genannten Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Aufnahmezeitpunkt vorgelegt, gilt der Betreuungsvertrag als nicht zustande gekommen bzw. aufgelöst.

§ 3
Entgelt

(1) Die Berechnung und Festsetzung erfolgt nach dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei einer Erhöhung des Entgelttarifes durch die Stadt Braunschweig können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.

§ 4
Zahlung des Entgeltes

(1) Das Entgelt muss monatlich im Voraus, in der Regel bis zum 5. Werktag eines jeden Monats gezahlt werden. Für den Aufnahmemonat ist das zu entrichtende Entgelt mit Vertragsabschluss fällig. Erziehungsberechtigte haften gegenüber dem Träger als Gesamtschuldner. Sind die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Entgeltes für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 zu kündigen.

(2) Das Entgelt ist während des gesamten Schuljahres (1. August bis 31. Juli) auch in den Ferien zu entrichten. Die in § 6 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Entgeltes erforderlichen personenbezogenen Daten an die Stadt Braunschweig ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden.
Nebenkosten, z.B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen und gesondert eingesammelt, diese Nebenkosten sind nicht im Entgelt enthalten.

(4) Die Erziehungsberechtigten nehmen in der Regel am Lastschriftverfahren des Verwaltungsamtes des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig teil und erteilen eine entsprechende Einzugsermächtigung. Formulare sind bei der Leitung erhältlich.

§ 5

Betreuungsangebot und Öffnungszeiten

(1) Die Betreuungsgruppe ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung beginnt im Anschluss an die Ganztagschule (15.00 Uhr) und endet um 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr je nach Buchung. In den Ferien werden die Kinder von Beginn der ersten Stunde bis zu der im Vertrag vereinbarten Betreuungszeit bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr betreut.

§ 6
Schließung der Einrichtung

(1) Während der Sommerferien ist die Gruppe in der Regel für die Dauer von 3 Wochen, des Weiteren zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Schließungstermine in den Ferien sind möglich und werden mit den Erziehungsberechtigten und der Grundschule abgesprochen und jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Betreuungsgruppe bei Krankheit der Mitarbeiter/innen zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Erziehungsberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.
Wird die Schulkindbetreuungsgruppe auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus dem vorstehend genannten zwingenden Grund geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 7
Regelungen im Krankheitsfall

(1) In der Betreuungsgruppe können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Gruppe nicht besuchen.

(2) Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung und dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten im Einzelfall erfolgen.

§ 8
Mitteilungen an die Betreuungsgruppe

(1) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin/der Leiter zu verständigen.

(2) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der dienstlichen und privaten Telefonnummer/Handynummer sowie der Krankenkasse sowie Änderungen, die das Sorgerecht für das Kind betreffen, dem/der Leiter/in unverzüglich mitgeteilt werden.
Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet die Kirchengemeinde nicht.

§ 9
Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Betreuungsgruppe, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte und endet, wenn die Kinder nach Hause gehen.

§ 10
Unfallversicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich beim Gemeindeunfallversicherungsverband unfallversichert:

- auf direktem Wege zur und von der Betreuungsgruppe,
- während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe,
- während aller Veranstaltungen auch außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

(2) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin/dem Leiter unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 11
Abmeldungen

(1) Abmeldungen sind nur zum Ablauf eines Schuljahresjahres möglich und müssen schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Schuljahres eingereicht werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses zum Monatsende zwischen Erziehungsberechtigten und Träger vertraglich vereinbart werden.

(3) Das Entgelt ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird bzw. der Betreuungsvertrag beendet ist.

§ 12
Kündigung

(1) Der Betreuungsvertrag kann von den Erziehungsberechtigten und von dem Träger mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn

- ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit nachweislich gestört ist.

(2) In den Fällen, in denen die Fortsetzung der Betreuung aus besonders schwerwiegenden Gründen auch für die Dauer der Kündigungsfrist unzumutbar ist, besteht für beide Vertragspartner ein Recht zur fristlosen Kündigung.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht auch für die Dauer der Kündigungsfrist.

§ 13
Kündigung durch den Träger der Betreuungsgruppe

(1) Der Träger hat über die in § 12 geregelten Kündigungsrechte hinaus das Recht,

a) den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen, wenn das Betreuungsangebot wegen struktureller Veränderungen oder veränderter Betriebserlaubnis (z.B. Gruppenschließung oder Änderung des Betreuungsumfangs) nicht mehr aufrechterhalten werden kann.
b) den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Entgeltes für zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug sind.
c) den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein Kind nachweislich durchgehend 4 Wochen fehlt, ohne dass der/die Leiter/in verständigt worden ist.

(2) Die Kündigung des Trägers der Schulkindbetreuungsgruppe bedarf der Schriftform. Die Pflicht der Erziehungsberechtigten zur Zahlung des Entgeltes bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist bestehen.

§ 14
Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder mitgebracht haben, haftet der Träger der Einrichtung nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden seiner Mitarbeiter/innen.

§ 15
Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 – 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in

den jeweils geltenden Fassungen. (Die Bestimmungen können beim Träger eingesehen werden).

§ 16
Betreuungsvertrag

(1) Die vorstehenden Allgem. Aufnahme- und Vertragsbestimmungen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Betreuungsgruppe spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

(2) Der Träger kann die Allgem. Aufnahme- und Vertragsbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts und die Widerspruchsfrist wird die Kirchengemeinde die Erziehungsberechtigten hinweisen.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgem. Aufnahme- und Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.

§ 17
Inkrafttreten

Die Allgem. Aufnahme- und Vertragsbestimmungen für die evangelischen Betreuungsgruppen im Rahmen der offenen Ganztagsschule treten mit Wirkung vom 1.8.2012 in Kraft und lösen die bisherige Regelung ab.

Braunschweig